
S 5 U 283/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zum Unfallversicherungsschutz bei Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Motorradclubs.
Normenkette	§ 548 RVO § 539 Abs 1 Nr 9a RVO § 539 Abs 1 Nr 9c RVO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 283/03
Datum	16.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 07.05.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.09.2003 und des Bescheides vom 26.08.1997 wird die Beklagte verurteilt, der Klāgerin Hinterbliebenenleistungen dem Grunde nach aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewāhren.

II. Die Beklagte hat der Klāgerin die notwendigen auāergerichtlichen Kosten zu erstatten. Die Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfāhig.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darāber, ob der Klāgerin Hinterbliebenenleistungen aus der gesetz-lichen Unfallversicherung zustehen.

Der Ehemann der Klāgerin wurde in der Nacht zum 09. Januar 1993 durch einen Pistolen-schuss auf der Wālfnitzstraāe in Dresden tādlich verletzt. Der Tāter wurde durch das Urteil des Landgerichtes Dresden vom 02.03.1994 (Az.: 1 Ks 102 Js

1146/93 â 1 Ks 14/93 â) rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Jahren und 7 Monaten verurteilt.

Dem Urteil des Landgerichtes lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 08. Januar 1993 hielt sich der Angeklagte, der damals noch Mitglied des Leipziger Motorradclubs "R. L." war, zwischen 23.00 Uhr und 24.00 Uhr zusammen mit anderen Mitgliedern dieses Clubs in der Motorradkneipe "C." in Leipzig auf. Nachdem er erfahren hatte, dass in der Kneipe ein Mitglied des Dresdner Motorradclubs "H." anwesend war, mit dem es bereits seit Frühjahr 1992 Auseinandersetzungen gegeben hatte, beschlossen der Angeklagte und die anderen Mitglieder des "R. L." den Dresdner (R.S.) erforderlichenfalls auch gegen dessen Willen, in ihr Clubhaus zu bringen, dort "mit ihm zu reden" und unter Umständen noch in derselben Nacht nach Dresden zu fahren, um von den "H." die Herausgabe von deren Clubemblemen und damit die Auflösung ihres Clubs zu verlangen. Nachdem R.S. nach Mitternacht in den Keller des Clubhauses verbracht und dort geschlagen worden war, wurde er mit Handschellen gefesselt und musste die Mitglieder des Leipziger Motorradclubs auf der Fahrt nach Dresden begleiten. Gegen 5.00 Uhr morgens trafen die Beteiligten mit einem PKW Golf und einem Kleintransporter Pick up Ford in der Müller-brunnenstraße in Dresden ein, wo der Präsident des Dresdner Clubs W.E. und dessen Freundin I.F. wohnten. Als W.E. die Tür öffnete zog der Angeklagte eine Pistole und richtete diese gegen die Decke. Nachdem sie die Herausgabe des Clubemblems erzwungen hatten, ging die Fahrt weiter nach Dresden-Gorbitz, wo ein weiteres Mitglied des Dresdner Motorradclubs wohnte. Weil der Stadtteil zu hell beleuchtet war, ließen die Leipziger Motorradclubmitglieder von ihrem Vorhaben ab und fuhren weiter in die Wölfnitzstraße, wo zwischenzeitlich W.E. und I.F. die im Haus Nr. 17 anwesenden J.N. und die Klägerin geweckt und ihnen mitgeteilt hatten, dass die Leipziger kämen, um die "Colours" herauszuverlangen und dass die Leipziger bewaffnet seien und R.S. als Geisel bei sich hätten. Im Anschluss waren W.E. und I.F. in die Wölfnitzstraße 11 gegangen, wo sie den Ehemann der Klägerin sowie T.T. und S.P. weckten und diese ebenfalls über das Vorhaben der Leipziger, die Geiselnahme und die Bewaffnung, unterrichteten. Zwischenzeitlich waren die Leipziger in der Wölfnitzstraße angekommen und stellten ihre beiden Fahrzeuge so ab, dass der Golf, in dem R.S. in Handschellen gefesselt auf dem Beifahrersitz saß, mit der Vorderfront an der Einfahrt zum Haus Nr. 17 stand und R.S. in Blickrichtung dieser und der Einfahrt des noch etwas weiter entfernt stehenden Hauses Nr. 11 saß. Den Pick up stellten sie einige Meter hinter dem Golf in Höhe der dortigen Wohnbaracke ab. Die Insassen des Pick up, zu denen auch der Angeklagte gehörte, gingen nun zu dem von der Straße abgewandt liegenden Eingang des Hauses Nr. 17. Dort kamen ihnen bereits die Klägerin und J.N. entgegen. Nachdem J.N. von den Leipzigern auf sein Clubblem angesprochen worden war, das er aber nicht trug, kam es zu einem Handgemenge zwischen ihm und O.S., wobei J. N. mehrmals mit einem Gummiknüppel geschlagen wurde. Nachdem die Klägerin hilfeschreiend und nach der Polizei rufend auf die Straße gelaufen war und mit Steinen gegen die Fensterscheibe des gegenüberliegenden Autohauses geworfen hatte, um dessen Alarmanlage auszulösen, lief sie anschließend in die Wölfnitzstraße 11 und forderte die dort Anwesenden auf,

sich zu beeilen, da J. N. zusammengeschlagen w¹/₄rde.

Der Ehemann der Kl^äxgerin nahm daraufhin ein Gewehr und trat mit der Kl^äxgerin auf die W^älfnitzstra^ße, wobei ihr knapp mittelgro^ßer Mischlingshund zwischen ihnen herum sprang. Ihnen folgten W. E. und T.T. und dahinter I. F. Nachdem der Ehemann der Kl^äxgerin auf der Stra^ßenmitte in H^ähe etwa der Beifahrer¹/₄r des PKW Golf angelangt war, rief er: "Halt, hinlegen" und hielt dabei, das Gewehr sichtbar in Augenh^ähe haltend und gleich-zeitig durch dessen Zielfernrohr zielend, S. P. und die ¹/₄brigen Leipziger in Schach. In diesem Moment kam der Angeklagte aus der Einfahrt der W^älfnitzstra^ße 17 und schrie: "Lass doch den Schei^ß", woraufhin der Ehemann der Kl^äxgerin das Gewehr in Richtung auf den Angeklagten schwenkte. Daraufhin zog dieser seine Pistole aus dem Hosenbund und feuerte in Richtung auf den Ehemann der Kl^äxgerin einen Schuss ab, welcher diesen t^äldlich im Kopfbereich verletzte.

Mit Bescheid vom 17.06.2003 stellte das Amt f¹/₄r Familie und Soziales Dresden ^ä Versor-gungsamt ^ä fest, dass der Ehemann der Kl^äxgerin am 09.01.1993 an den Folgen einer Sch^äx-digung im Sinne des ^Ä§ 1 Opferentsch^ädigungsgesetz verstorben sei.

Nach Beiziehung der Akten des Landgerichtes lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26.08.1997 die Gew^äxhrung von Hinterbliebenenleistungen ab. Der verstorbene Ehemann der Kl^äxgerin habe am 09.01.1993 keinen versicherten Arbeitsunfall erlitten. Von einer ver-sicherten T^äxtigkeit im Sinne des ^Ä§ 539 Abs. 1 Nr. 9a, 2. Alternative, Nr. 9c, 2. Alternative Reichsversicherungsordnung (RVO) sei nicht auszugehen. Weder den im Rahmen des Er-eignisherganges vom Ehemann der Kl^äxgerin getroffenen ^Äu^äerungen, noch seinen Hand-lungen bis zum Eintritt des Todes sei zu entnehmen, dass das Handlungsmotiv, welches er verfolgte, darauf abzielte, andere Personen aus einer oben n^äxher bezeichnenden Gefahren-lage zu retten oder sich zum Schutze eines widerrechtlich Angegriffenen pers^änlich einzu-setzen. Das "In-Schach-halten" von Personen mit einer Waffe stelle keine versicherte T^äx-tigkeit im oben bezeichneten Sinne dar. Handlungen, welche Ausfluss von Rivalit^äxten ein-zelner Gruppen oder Ausfluss des Eigenschutzes seien, w^ärd¹/₄den vom gesetzlichen Unfall-versicherungsschutz nicht erfasst. Dieser Bescheid wurde bestandskr^äxftig.

Im Dezember 1999 beantragte die Kl^äxgerin bei der Beklagten die R^äcknahme des Be-scheides vom August 1997. Ihr Ehemann sei als Nothelfer t^äxtig geworden, um sie und ihre Kinder zu besch^ätzen. Zum Zeitpunkt seines Todes habe er keinem der beiden Motorrad-clubs angeh^ärt. Nach Beiziehung weiterer Aus^äge aus den Akten des Landgerichtes lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 07.05.2003 die R^äcknahme des Verwaltungsaktes vom 26.08.1997 ab. Auch die erneute ^Äberpr^äfung habe ergeben, dass man sich der Sichtweise des Landesver-sorgungsamtes nicht anschlie^äen k^ännne.

Hiergegen erhob die Kl^äxgerin mit Schreiben vom 26.05.2003 Widerspruch. Dass ihr Ehemann als Nothelfer t^äxtig geworden sei, gehe doch aus den Gerichtsakten eindeutig hervor.

Mit Bescheid vom 12.09.2003 wies die Beklagte den Widerspruch zur¹/₄ck. Um den Tatbe-stand des [Â§ 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO](#) annehmen zu k¹/₂nnen, m¹/₄asse ein aktives Handeln zu-gunsten eines Dritten und zwar eine auf Rettung abzielende Unternehmung vorgelegen haben. Nach wie vor sei nicht erkennbar, dass das Verhalten des verstorbenen Ehemannes der Kl¹/₂gerin am Unfalltag von dieser Absicht bestimmt gewesen war. Auch habe Versi-cherungsschutz nach [Â§ 539 Abs. 1 Nr. 9c RVO](#) nicht bestanden. Entscheidend f¹/₄r die An-wendung dieser Vorschrift sei, dass der sich f¹/₄r die Abwehr eines widerrechtlichen Angrif-fes Einsetzende nach den Umst¹/₂nden zu der ¹/₂berzeugung kommen durfte, dass er zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen t¹/₂tig werde. Dass der verstorbene Ehemann der Kl¹/₂gerin diese Absicht gehabt habe, habe sich aus den Beweisergebnissen im Strafverfah-ren nicht ergeben.

Mit der am 14.10.2003 erhobenen Klage verfolgt die Kl¹/₂gerin ihr Begehren weiter. Nach wie vor ist sie der Auffassung, dass ihr Ehemann nachweislich und ohne begr¹/₄ndete Zweifel Nothilfe im Sinne des [Â§ 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO](#) geleistet habe. F¹/₄r sie sei nicht nachvollziehbar, wie die Beklagte zu einem gegen¹/₄ber der Entscheidung der Versorgungs-verwaltung und dem Urteil des Landgerichtes Dresden abweichenden Ergebnis habe ge-langen k¹/₂nnen. Auch wenn keine Bindungswirkung an andere Entscheidungen bestehe, k¹/₂nnnte das Beweisergebnis nur einheitlich beurteilt werden.

Die Kl¹/₂gerin beantragt daher sinngem¹/₂Ã,

den Bescheid der Beklagten vom 07.05.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbe-scheides vom 12.09.2003 sowie den Bescheid vom 26.08.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Hinterbliebenenleistungen dem Grunde nach zu gew¹/₂hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie geht auch nach Neuauswertung des Beweisergebnisses beim Landgericht Dresden davon aus, dass ungekl¹/₂rt bleibe, aus welchen tats¹/₂chlichen Motiven und vor allem unter welcher Zielsetzung der verstorbene Ehemann der Kl¹/₂gerin auf die Stra¹/₂e getreten sei und die gegnerischen Gruppen in Schach gehalten habe. Der Beigeladene beantragt sinngem¹/₂Ã,

den Bescheid der Beklagten vom 07.05.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbe-scheides vom 12.09.2003 sowie den Bescheid vom 26.08.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Kl¹/₂gerin Hinterbliebenenleistungen dem Grunde nach zu gew¹/₂hren.

Er tr¹/₂gt vor: Durch die Argumentation der Beklagten w¹/₄rden praktisch alle Motorradclubs als gewaltbereit hingestellt. Dies sei mit Sicherheit falsch. Das Landgericht Dresden habe ausgeurteilt, dass sich der verstorbene Ehemann der Kl¹/₂gerin in einer Nothilfelage befunden habe, so dass es letztlich auch nicht

darauf ankomme, ob und welcher Gruppierung der Nothilfeleistende angehört habe. Der Verstorbene habe nicht nur sein Leben, sondern auch das seiner Frau und seiner Kinder bedroht gesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Akten des Amtes für Familie und Soziales, welche beigezogen waren, Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt ([Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen wegen des Todes ihres Ehemannes am 09.01.1993.

Der von der Klägerin erhobene Anspruch richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, da der geltend gemachte Arbeitsunfall ihres verstorbenen Ehemannes vor dem In-Kraft-Treten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 01. Januar 1997 eingetreten ist (Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, [Â§ 212 SGB VII](#)).

Nach [Â§ 589 Abs. 1 Ziff. 3](#) ist bei Tod durch Arbeitsfall vom Todestage an den Hinterbliebenen eine Rente nach den [Â§ 590 bis 599 RVO](#) zu gewähren. Nach [Â§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO](#) ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den [Â§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO](#) genannten und danach versicherten Tätigkeiten erleidet. Dazu ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat (Bundessozialgericht â BSG â , [BSGE 61, 127, 128](#)). Zunächst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der so genannte innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ([BSGE 63, 273, 274](#)). Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, in dem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht ([BSGE 58, 76, 77](#)). Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, Überlegungen nach dem Zweck des Handelns mit im Vordergrund (BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr. 19](#)). Maßgeblich ist die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestimmt wird. Für die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis zu erbringen; bei vernünftiger Abwägung dieses Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis für das Vorliegen der versicherten Tätigkeit als erbracht angesehen werden können ([BSGE 58, 80, 83](#)).

Unter Beachtung dieser Anforderungen hat der verstorbene Ehemann der Klägerin

am 09.01.1993 einen versicherten Arbeitsunfall im Sinne des [Â§ 539 Abs. 1 Nr. 9a](#) und 9c RVO erlitten. Nach [Â§ 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO](#) sind in der Unfallversicherung Personen, die bei UnglÃ¼cksfÃ¤llen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus gegenwÃ¤rtiger Lebensgefahr oder erheblicher gegenwÃ¤rtiger Gefahr fÃ¼r KÃ¶rper oder Gesundheit zu retten unternehmen, gegen Arbeitsunfall versichert. Das Vorliegen der nach dieser Vorschrift vorausgesetzten "erheblichen gegenwÃ¤rtigen Gefahr fÃ¼r KÃ¶rper oder Gesundheit" beurteilt sich nach der Rechtsprechung des BSG danach, ob der Hilfeleistende nach den UmstÃ¤nden das Vorliegen einer solchen Gefahr annehmen durfte (BSG HV-Info 89, 501). Das ist in Ãbereinstimmung mit den Feststellungen des Landgerichtes zu bejahen, denn aufgrund der gegebenen Sachlage musste der Ehemann der KlÃ¤gerin befÃ¼rchten, dass bei einer Fortsetzung des Konflikts AngehÃ¶rige des Motorradclubs "H." erhebliche Verletzungen davontragen wÃ¼rden. DafÃ¼r spricht, dass der Ehemann der KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt seines Eingreifens wusste, dass unmittelbar zuvor J.N. mit einem GummiknÃ¶ppel zusammengeschlagen worden war und zumindest einer der AngehÃ¶rigen des Leipziger Motorradclubs eine Schusswaffe mit sich fÃ¼hrte. Nach alledem durfte er zu Recht das Vorliegen einer erheblichen gegenwÃ¤rtigen Gefahr fÃ¼r KÃ¶rper und Gesundheit der AngehÃ¶rigen des Motorradclubs Dresden als gegeben ansehen.

Mithin kommt es fÃ¼r die Bejahung eines Versicherungsschutzes nach [Â§ 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO](#) nurmehr darauf an, dass der Ehemann der KlÃ¤gerin es im Sinne dieser Vorschrift "unternommen" hat, einen der angegriffenen Mitglieder des Motorradclubs "H." zu "ret-ten". Diese "Rettungsunternehmung" setzt, wie auch die gemÃ¤Ã [Â§ 539 Abs. 1 Nr. 9c RVO](#) versicherte TÃ¤tigkeit des "persÃ¶nlichen Einsatzes" begrifflich ein TÃ¤tigwerden zugunsten eines Dritten voraus. Der Helfer muss als positiv Handelnder im Interesse eines Dritten tÃ¤tig geworden und ursÃ¤chlich bei dieser TÃ¤tigkeit zu Schaden gekommen sein. Denn es besteht kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach jeder, der sich in wohlgemeinter Absicht um fremde Angelegenheiten kÃ¼mmert, dabei unter Versicherungsschutz steht (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. August 1996 â [L 7 U 290/95](#) â). FÃ¼r SchlichtungsbemÃ¼hungen bei tÃ¤tlichen Auseinandersetzungen zwischen anderen Personen bedeutet dies, dass nicht schlechthin jede gut gemeinte Einmischung als eine "Rettungsunternehmung" quali-fiziert werden kann.

Dass vorliegend der Ehemann der KlÃ¤gerin eine aktive Beistandsleistung geleistet hat, als er bewaffnet mit einem Gewehr auf die StraÃe trat und die Angreifer in Schach hielt, kann nicht bezweifelt werden. Nach dem aktenkundigen Ergebnis der Ermittlungen des Landgerichtes steht zur Ãberzeugung der Kammer auch fest, dass der Verstorbene auch die Absicht hatte, ernstlich und zweckbestimmt Hilfe zu leisten und nicht nur an einer Auseinandersetzung zwischen rivalisierenden Motorradclubs "mitmischen" wollte. Die erkennende Kammer schlieÃt sich insoweit in vollem Umfange nach eigener PrÃ¼fung den AusfÃ¼hrungen des Landgerichtes Dresden im Urteil vom 02.03.1994 an. Danach steht fest, dass der verstorbene Ehemann der KlÃ¤gerin die gegnerische Angreiferschar aufgefordert hatte, ihren Angriff aufzugeben. Zudem hatte er sich erst in das Geschehen eingemischt, als er von seiner Ehefrau um Hilfe und UnterstÃ¼tzung gebeten worden war. Dass er ausschlieÃlich deshalb mit dem

Gewehr auf die Angreifer gezielt hätte, weil er sich als ehemaliges Mitglied des Dresdner Motorradclubs habe an den Auseinandersetzungen beteiligen wollen, kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im landgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen werden. Wie das Landgericht bereits ausgeführt hat, war der verstorbene Ehemann der Klägerin daher berechtigt, zum Zwecke einer sofortigen und endgültigen Beseitigung der Gefahr für die übrigen Dresdner und auch für sich selbst mit einem Gewehr die Angreifer in Schach zu halten.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist daher mit der erforderlichen Gewissheit festgestellt, dass der Ehemann der Klägerin am 09.01.1993 eine Rettungshandlung zugunsten Dritter unternommen hat.

Es liegen auch die Voraussetzungen des Â§ 539 Abs. 1 Nr. 9c vor, wonach u. a. auch derjenige gegen Arbeitsunfall versichert ist, der sich zum Schutze eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzt. Nähere Ausführungen bedarf es hierzu nicht mehr.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 28.10.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024